

Entwicklung des baulichen Brandschutzes bei Versammlungsstätten

Eckhard Müller

Die Impulse, die während der italienischen Renaissance Ende des 15. Jahrhunderts das Theatergeschehen maßgeblich beeinflussten und prägten, können als Beginn einer Entwicklung angesehen werden, die die für den baulichen Brandschutz Verantwortlichen bis in die heutige Zeit hinein beschäftigt.

In dieser Zeit erfolgte die endgültige Abkehr von der antiken Form des Theaters, bei der einerseits von der mehrperspektivischen Darstellungsform zur einseitigen Ausrichtung übergegangen und außerdem der Ort der spielerischen Darstellung vom Freien in den wettergeschützten, allseitig geschlossenen Raum verlegt wurde. In Verbindung mit der erforderlich gewordenen künstlichen Beleuchtung beinhaltete das Theater nunmehr bereits all jene Merkmale, die bei der später einsetzenden Entwicklung zur größeren räumlichen Ausdehnung zwangsläufig mit den Gesichtspunkten des Brandschutzes kollidieren mußten. Zunächst jedoch fanden die szenischen Darstellungen im kleinen an den Höfen Italiens in provisorisch eingerichteten Ballsälen der Paläste statt, die im Gegensatz zum antiken Theater wesentlich aufwendiger ausgestattet waren.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts

hinein war die höfisch-ständische Gesellschaft im Theater unter sich, wobei auch Inhalt und Charakter der Aufführungen meist vom Hofe bestimmt wurden.

Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Ränge, die selbst dieser erlesene Besucherkreis noch umfaßte, prägten bereits insbesondere die bauliche Konzeption des Versammlungsraumes und der Zugänge.

In der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts entwickelte sich dann parallel zum höfischen Theater auch eine bürgerliche Form, die, gefördert und beeinflusst durch die weitere Liberalisierung des Gewerberechts infolge des Erlasses der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, gegen Ende des 19. Jahrhunderts ihren Abschluß fand.

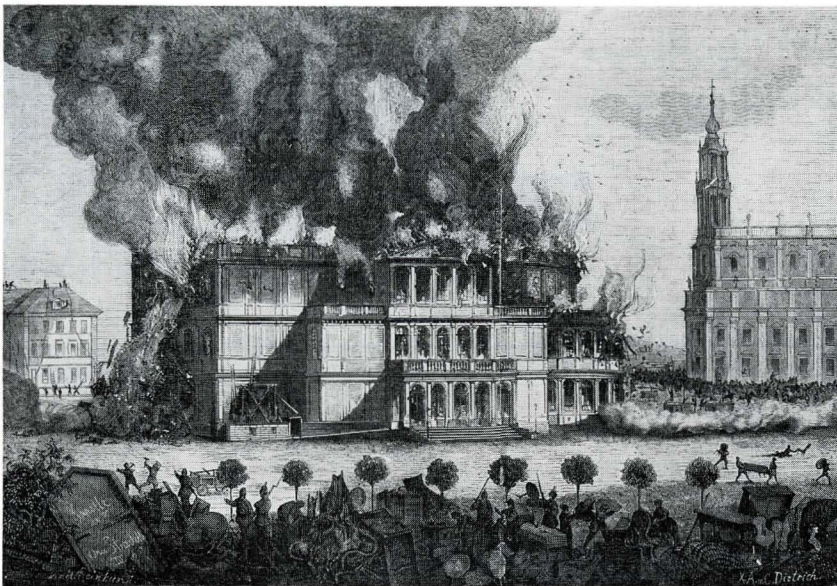
In dieser Entwicklungsphase des bürgerlichen Theaters, die den Bau der Volks- und Nationaltheater auslöste, wurde versucht, auf die verschwenderische Vielfalt des höfischen Prunks zu verzichten und an seiner Stelle eine dem neuen Bürgerbewußtsein entsprechende Repräsentationsform zu finden. Obwohl z. B. in Berlin mit der allgemeinen Polizeiverordnung vom 21. April 1853 auch für den Bereich der Theaterbauten eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Durchsetzung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegeben war, stellten sich im Zuge der in ganz Deutschland einsetzenden Theaterbautätigkeit, bei der die Zahl der Anlagen fast verdreifacht wurde,

bauliche und betriebstechnische Zustände ein, die hinsichtlich des Brandschutzes völlig unzureichend waren. Die bauliche Konzeption dieser Anlagen, die zum großen Teil Spekulationsobjekte waren, war darauf ausgerichtet, mit geringstem wirtschaftlichen Aufwand eine möglichst hohe Zahl von Besucherplätzen zu schaffen. Darüber hinaus wurde von den untereinander konkurrierenden Theaterunternehmen versucht, in den nach diesen Gesichtspunkten errichteten Gebäuden durch erhöhten Aufwand im szenischen Bereich maximale Besucherzahlen für ihr jeweiliges Programm zu erreichen.

Abgesehen davon, daß diese Entwicklung von einem Absinken des geistigen Niveaus der Produktionen begleitet wurde, war es lediglich eine Frage der Zeit beziehungsweise des Zufalls, wann diese überbetonte dekorative Ausstattung der Bühnen in Verbindung mit der Kerzen- und Gasbeleuchtung sowie den effektvollen, feuergefährlichen Handlungen, die äußerst publikumswirksam waren, zu einer Katastrophe führen mußte.

Spektakuläre Ereignisse dieser Art, die jeweils mehrere hundert Tote forderten, stellten sich dann auch 1881 in Nizza und Wien ein. Diese Brandkatastrophen zwangen die zuständigen Behörden zum Handeln und führten ferner dabei zu einer überregionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit von Theaterbauten.

Oberbaurat Dipl.-Ing. Eckhard Müller, Berlin.



Brand des Dresdner Hoftheaters 1870.

(Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz)

Die Ergebnisse der Auswertung von Brandberichten und Untersuchungen der Wiener Theaterkommission, Studien über das Verhalten des Publikums im Brandfall, Gutachten der Königlichen Akademie für Bauwesen in Berlin sowie Erkenntnisse des Österreichischen Ingenieur-Vereins anhand von praktischen Modellversuchen bildeten die sachlichen Grundlagen für die „Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 22. November 1889“. Mit dieser Verordnung wurde versucht, die zu Gebote stehende Anhebung der Sicherheit in Versammlungsstätten hauptsächlich durch bauliche Maßnahmen zu erreichen. Hier wurden insbesondere Vorschriften über die Abtrennung des Versammlungsraumes zum Bühnenhaus durch den „eisernen Vorhang“ und über die Rettungswege aus dem Versammlungsraum festgelegt.

Doch die Brandkatastrophe im Iroquoist-Theater in Chicago mit mehr als 600 Todesopfern, bei dessen Errichtung ungefähr dieselben Erkenntnisse, die auch der Polizeiverordnung von 1889 zugrunde liegen, Berücksichtigung fanden, und das damit als brandsicher galt, zeigte, daß offensichtlich bauliche Vorkehrungen des Brandschutzes allein nicht genügen. Die Einsicht, daß eine ausreichende Sicherheit der Besucher nur in Verbindung mit Betriebsvorschriften erreicht werden kann, führte zu der „Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 6. April 1909“.

Wenn auch nach Erlaß dieser Verordnung in Deutschland die Zahl der

Brände in Theatern infolge der zahlreichen bestehenden Anlagen trotzdem anstieg, so stellt diese Vorschrift dennoch eine erstmalige und in die Zukunftweisende wirksame Maßnahme der Gefahrenabwehr für Besucher und Mitwirkende dar.

Für neu zu errichtende Anlagen sowie für Anlagen, die in größerem Umfang verändert wurden, führte diese Verordnung jedoch zu baulichen Konzeptionen, die in ihren Auswirkungen eine Teilung (Klassifizierung) des Publikums mit sich brachten, deren Abbau bei der Entwicklung des bürgerlichen Theaters ja gerade einen der wesentlichen Gesichtspunkte darstellte.

Die Polizeiverordnung von 1909 ging aufgrund der Ergebnisse der ausgewerteten Schadenereignisse davon aus, daß für den Bühnenbereich, der weiterhin in der historisch entstandenen „Guckkastenform“ angeordnet wurde, immer ein erhöhtes Brandrisiko und damit der Ausgangsort eines möglichen Brandes angenommen werden mußte. So ist es auch verständlich, daß gerade für diesen Bereich eine Vielzahl von Betriebsvorschriften festgelegt wurde.

Das Verbot der Verwendung von Gas, Spiritus, Mineralölen und Kerzen für Beleuchtungszwecke, das grundsätzliche Rauchverbot, Regelungen für die Aufbewahrung der Dekorationen, die Anwesenheit erfahrener und zuverlässiger Personen für den Betrieb der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen und zur Überwachung der Sicherheitsvorrichtungen und nicht zuletzt die Feuerwache sind einige Beispiele aus dem Katalog der Betriebsvorschriften.

Insbesondere die Besucher mußten vor den Auswirkungen eines möglichen

Brandes im Bühnenbereich geschützt werden. Es war daher Sorge zu tragen, daß sie im Gefahrenfall möglichst schnell und sicher ins Freie gelangen konnten. Für die Beleuchtung dieser Wege war zusätzlich zur Theaterbeleuchtung die ausschließlich elektrisch zu betreibende Notbeleuchtung vorzuhalten, deren Leitungen in Panzerrohren verlegt sein mußten.

Während sich bei den baulichen Vorkehrungen der sogenannte eiserne Vorhang ohne nachteilige Auswirkungen zwischen Bühnenhaus und Versammlungsraum anordnen ließ, griffen jedoch die sicherheitsmäßigen Anforderungen an das Erschließungssystem, d. h. an die Rettungswege, erheblich in die architektonische Konzeption der Anlage ein.

Die Grundanforderung, daß für das Parkett ggf. getrennt nach Abteilungen sowie für die einzelnen Rängebenen je zwei voneinander unabhängige Rettungswege derart anzuordnen waren, daß sich die Besucher im Fluchtfalle von der Bühne abwenden mußten, führte in der Praxis bei großen Anlagen mit den drei maximal zulässigen Rängen ungewollt zu einer Klassifizierung der Besucher. Bei den großen Anlagen wurde in der Regel von einer im § 12 der Polizeiverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht: Die dem Parkett und dem ersten Rang zuzuordnenden Treppen wurden zu einer zusammengefaßt und dem Hauptfoyer sowie dem Parkettumgang architektonisch derart angegliedert, daß eine zusammenhängende Erschließungszone, die vor allem dem Pausenverkehr diente, entstand. Diese wurde der zugehörigen Platzkategorie entsprechend repräsentativ ausgestattet.

Die Besucher der zweiten und dritten Ränge hatten nur die Möglichkeit, über die diesen Rängen zugeordneten Treppenträume die Verteilerhalle zu erreichen und von dort in den repräsentativen Bereich zu gelangen. Die Wegführung hatte jedoch in der Regel zur Folge, daß Besucher dieser Ränge die Pausen in den jeweilig zugeordneten Foyerzonen, die räumlich und ausstattungsmäßig weit bescheidener waren, verbrachten.

Die unterschiedliche Einstufung der Besucher, die im Ergebnis einen gesellschaftlichen Rückschritt darstellt, muß aus dem damals dominierenden Sicherheitsdenken heraus verstanden werden. Diese negative Auswirkung der Verordnung wurde im Grundsatz auch nicht durch mehr als 30 Ministererlasse, die sie während der folgenden 30 Jahre ergänzten bzw. korrigierten, abgebaut.

Durch die damit bestätigte allgemeine Auffassung, die Probleme des Brandschutzes im Bereich der Versamm-

lungsstätten gelöst zu haben, wurde eine um die Jahrhundertwende entwickelte Bauform bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein festgeschrieben. In dieser Zeit waren jedoch Tendenzen erkennbar, die unter Ausnutzung aller Ermessensspielräume der geltenden Vorschriften eine Rückkehr zum höfischen Rangtheater anstrebten, vielleicht um der Parteihierarchie eine angemessene Darstellungsplattform zu bieten.

In Deutschland galt diese preußische Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 6. April 1909 allgemein als Musterverordnung, obwohl sie nur in einigen Verwaltungsbereichen rechtsverbindlich erlassen worden war. Sie war dort im allgemeinen Landrecht verankert und schränkte den im BGB festgelegten Grundsatz der Baufreiheit ein.

Durch das Polizeiverwaltungsgesetz vom 6. Januar 1931, welches das allgemeine Landrecht ablöste, wurde die sogenannte Theaterbauverordnung von 1909 in ihrer Geltungsdauer auf 30 Jahre begrenzt, so daß sie mit Ablauf des Jahres 1939 außer Kraft trat.

Der Kriegsausbruch verhinderte einen nahtlosen Übergang zu einer Anschlußregelung, und auch eine im Jahre 1944 vorliegende Novelle erreichte keine Rechtsverbindlichkeit.

Infolge der eingetretenen Rechtslage waren auch Theater und Versammlungsräume nunmehr nach § 30 – Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden – des Preußischen Entwurfs zu einer Bauordnung für Städte und stadtähnliche Landgemeinden vom 25. April 1919 (die sogenannte Einheitsbauordnung für Städte) zu behandeln.

Wenn auch der hier vorgegebene Ermessensspielraum durch die weitere Anwendung der materiellen Vorschriften der Polizeiverordnung von 1909 hinsichtlich des Sicherheitsstandards ungefähr festlag, so machte diese Verfahrensweise Alternativlösungen gleicher Sicherheitsqualität möglich, die bisher nur auf dem Befreiungswege erreichbar gewesen wären. Diese nunmehr gegebenen Möglichkeiten führten jedoch infolge der Kriegereignisse vorerst noch nicht zu praktischen Auswirkungen im Theaterbau.

In der Nachkriegszeit dagegen, als selbst die einfachsten existentiellen Grundlagen kaum vorhanden waren, entwickelte sich eine neue Form des Theaters, das Kommunaltheater. Es trat an die Stelle der ursprünglich vornehmlich auf Gewinn abzielenden Wirtschaftsunternehmen. Für diese von kommunalen Bauherren mit öffentlichen Mitteln errichteten und hinsichtlich des Betriebs subventionierten

Theater waren im Grundsatz weiterhin die über 40 Jahre alten bauaufsichtlichen Vorschriften anzuwenden. Bei der Verwirklichung neuer Darstellungsformen, die ihren Ursprung z. T. in den Behelfstheatern der ersten Nachkriegszeit hatten, mußten nun auch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dabei waren für jeden Einzelfall Maßnahmen festzulegen, die den Ausgleich für die notwendigen Befreiungen von zwingenden bauaufsichtlichen Vorschriften darstellten.

Die Abkehr von der historischen Guckkastenbühne und die damit entfallende Trennung der Bühne vom Zuschauer Raum durch den eisernen Vorhang stellte hierbei ein besonderes Problem dar. Die in den Zuschauerraum hineingreifenden und in Einzelfällen auch inselartig inmitten der Besucher angelegten Szenenflächen wurden z. B. nur durch erhöhten technischen Aufwand in Verbindung mit strengsten Anforderungen an Bühnenausstattungen und Dekorationen realisierbar.

Diese hierfür weitgehend vom Ermessen der zuständigen Behörde abhängigen Genehmigungsverfahren waren mit stark voneinander abweichenden Sicherheitsvorstellungen verbunden und daher nur als Übergangslösung vertretbar.

Der verfassungsmäßige Umstand, daß die Zuständigkeit für das Bauordnungsrecht bei den Ländern liegt, führte bereits 1947 zu den Vorarbeiten für die Aufstellung der Norm DIN 18 600 – Versammlungsstätten, Richtlinien für Bau und Betrieb –. Es war beabsichtigt, durch Einführung dieser Norm als technische Baubestimmung ein verbindliches und ländereinheitliches Regelwerk für Versammlungsstätten zu schaffen.

Doch der im Jahre 1961 als Entwurf erschienene Gelbdruck dieser Norm hat nie die verbindliche Form eines Weißdruckes erhalten. Neben Einwänden gegen die Besetzung des Ausschusses, die nicht den Grundsätzen des Deutschen Normausschusses entsprach, waren es verfassungsmäßige Bedenken, die gegen die beabsichtigte Einführung dieser Norm sprachen, da sie ihrem Inhalt nach als Rechtsverordnung einzustufen war und somit die parlamentarischen Kontrollinstanzen zu passieren hatte.

Erst durch das auf Ersuchen der Bundesregierung am 16. Juni 1954 vom Bundesverfassungsgericht erstattete Rechtsgutachten, wonach das Bauaufsichtsrecht überwiegend in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt, wurden die Voraussetzungen für ein ländereinheitliches Vorgehen geschaffen. Der damalige Bundesminister für Wohnungsbau erklärte sich bereit, von seinen Kompetenzen auf diesem Ge-

biet des Bauaufsichtsrechts, die hauptsächlich das Wohnungswesen betrafen, keinen Gebrauch zu machen, wenn in gemeinsamer Arbeit mit den Ländern eine im grundsätzlichen einheitliche Regelung des Bauaufsichtsrechts erreicht wird. Dies führte u. a. zur Gründung der Fachkommission „Bauaufsicht“ der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ARGEBAU).

Ein von ihr eingesetzter Arbeitskreis wurde beauftragt, unter Auswertung der mit dem Entwurf der Norm DIN 18 600 vorliegenden Vorarbeiten einen Musterentwurf einer Rechtsverordnung über Versammlungsstätten zu erarbeiten. Die von diesem Arbeitskreis hierzu vorgelegte Fassung vom März 1969 wurde von der Fachkommission „Bauaufsicht“ verabschiedet und den Ländern zum Erlaß als Rechtsverordnung empfohlen. Bis auf geringfügige Änderungen im Jahre 1975, die insbesondere die Anwesenheit fachkundiger Personen in Fernsehstudios und Anforderungen an Dekorationen auf Szenenflächen betrafen, ist dieser Musterentwurf unverändert geblieben, d. h., er ist praxisgerecht und hat sich bewährt.

Die Verordnung regelt Bereiche, die zuvor in der Theaterverordnung und in der Lichtspieltheaterverordnung geregelt waren. Ferner enthält sie noch Vorschriften über Versammlungsstätten im Freien wie Sportstätten, über sonstige größere Versammlungsräume wie größere Gaststätten sowie über derartige Räume in Fliegenden Bauten. Mit dieser Verordnung wurden auch erstmals Versammlungsstätten mit Spielflächen, den sogenannten Szenenflächen, die innerhalb des Versammlungsraumes liegen, erfaßt.

Wie die Theaterbauverordnung von 1909, geht der Musterentwurf davon aus, daß in diesen Anlagen viele, meist ortsunkundige Personen sich gleichzeitig auf engem Raum aufhalten und sich im Panikfall nicht rational verhalten. Nach wie vor wird davon ausgegangen, daß die eine Panik auslösenden Ereignisse hauptsächlich im Bühnen- bzw. Szenenflächenbereich eintreten werden. Hier wiederum steht die Möglichkeit des Ausbruchs eines Brandes an erster Stelle. Da ein generelles Verbot derartiger Aufführungen nie zur Diskussion stand, kam es darauf an, Maßnahmen festzulegen, die dieses unvermeidliche Risiko auf ein vertretbares Maß senken. Neben betrieblichen Maßnahmen, die im Bühnenbereich insbesondere die Handhabung der Dekorationen und Ausstattungen, das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht, die Anwesenheit von Betreibern, techni-

schen Fachkräften sowie Brandsicherheitswachen und die regelmäßigen Prüfungen von Sicherheitseinrichtungen betrafen, mußte durch hauptsächlich bauliche Vorkehrungen der gefährdete Besucherkreis geschützt werden und auf sicheren Rettungswegen ins Freie gelangen können. Bei Szenenflächen, bei denen eine Abschottung des Gefahrenbereichs nicht möglich ist, wurden zum Ausgleich besondere Anforderungen an die Dekoration und Ausstattung in Verbindung mit zusätzlichen betrieblichen Sicherheitseinrichtungen als die einzig mögliche Alternative gesehen.

Die Vorschriften der Muster-Versammlungsstättenverordnung, die neben denen der Bauordnungen der jeweiligen Länder die Grundlage für die bauaufsichtliche Beurteilung bilden, legen weiterhin das Hauptgewicht auf eine schnelle und sichere Evakuierung der Versammlungsräume. So wurde auch der Grundsatz früherer Regelungen beibehalten, daß jeder Versammlungsraum zwei Ausgänge haben muß, und jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein muß. Der einschneidend-

ste Nachteil dieses Sicherheitskonzepts, der in der Vergangenheit zu einer Klassifizierung der Besucher führte, wurde jedoch abgebaut. So durften z.B. die beiden oberen Geschosse über gemeinsame Treppen erschlossen werden, wenn das oberste Geschoß für nicht mehr als 200 Personen ausgewiesen wurde. Daneben bestand nunmehr die Möglichkeit, Treppen, die zu verschiedenen Geschossen führten, mit verschließbaren, feuerhemmenden Türen zu verbinden, die aufgrund von Betriebsvorschriften nur während der Pausen benutzbar sind. Ferner führte auch die Vorschrift, daß die Treppen von Versammlungsräumen, die nicht mehr als 6 m über oder 4 m unter der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche liegen, nicht in Treppenträumen liegen müssen, zu Erschließungslösungen, die einem Kommunaltheater angemessen waren.

Neben diesen vorstehendsten Abweichungen gegenüber den bisher anzuwendenden Vorschriften wurden selbstverständlich jene bewährten Festlegungen, die vom Grundsatz her unverändert beibehalten wurden, der technischen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben und dabei auch mit

den einschlägigen technischen Regelwerken in Einklang gebracht.

Dieser Musterentwurf der Verordnung über Versammlungsstätten ist bisher von acht Bundesländern mit nur geringfügigen landesspezifischen Änderungen verbindlich eingeführt worden. Dies war in dieser einheitlichen Form u. a. nur deshalb möglich, weil der Musterentwurf einen weitgehend abgestimmten Interessenausgleich darstellt, der einerseits die in den fünfziger Jahren einsetzende Entwicklung im Theaterbau einbezieht und andererseits durch die Schaffung der Szenenflächen den neueren Perspektiven des Theaterschaffens die baulichen Realisierungsvoraussetzungen einräumt.

Literaturhinweis:

Zentralblatt der Bauverwaltung

Bühnentechnische Rundschau

Graubner, Theaterbau – Aufgabe und Planung – München 1968

Baltz, Preußisches Baupolizeirecht, Berlin 1910

Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin, V. Wahlperiode Nr. 1291

Brandsicherheitswachen der Feuerwehr in Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen

Konrad Polthier

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen besonders brandgefährlicher Art und Nutzung, wie uns insbesondere die vielen großen Theaterbrände der Vergangenheit zeigen. Die Erinnerung an diese Brände kann auch heute noch den Theaterbesucher schrecken und ängstlich nach den Notausgängen Ausschau halten lassen.

Bei einem Blick in die Chronik des Roten Hahns finden wir grauenhafte Meldungen verzeichnet:

1778 Kolosseum in Saragossa mit etwa 600 Toten,

1794 Theater in Capo d'Istria mit etwa 1000 Toten,

1836 Lehmanns Theater und Cirkus in Petersburg mit mindestens 1000 Toten,

1845 Chinesisches Theater in Canton mit 1670 Toten,

1872 Chinesisches Theater in Tientsin mit etwa 600 Toten,

1881 Ringtheater in Wien mit etwa 600 Toten,

1888 Nationaltheater in Kjoeng mit etwa 650 Toten,

1903 Iroquois-Theater in Chicago mit etwa 580 Toten.

Angesichts dieser Beispiele historischer Brandkatastrophen ist es verständlich, daß der Gesetzgeber inzwischen durch strenge Sicherheitsvorschriften für Versammlungsstätten diesen Brandgefahren vorgebeugt hat. Aufgrund der heute besseren Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen hat sich in Versammlungsstätten die Brandgefahr gegenüber früher verringert. Trotzdem bedürfen sie aber auch heute noch eines besonderen Schutzes.

Als besondere Schutzmaßnahme hat der Gesetzgeber den Betreibern von Versammlungsstätten vorgeschrieben, in bestimmten Fällen Vorstellungen nur in Anwesenheit von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr stattfinden zu lassen. Es handelt sich hierbei um Vorstellungen und Generalproben auf Vollbühnen, Mittelbühnen und Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m², um zirkensische Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen sowie um Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen. Im übrigen kann eine Brandsicherheitswache auch verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Brandsicherheitswachen der Feuerwehr haben die Aufgabe, das spielerische Geschehen auf der Bühne oder der Szenenfläche zu beobachten und darauf zu achten, ob ein Brand entsteht. Entwickelt sich ein Brand, so